

## ▶ Privatliquidation

**GOÄ-Abrechnung der Exoskelett-Therapie**

**| FRAGE:** *Ich bin Chefarzt eines Querschnittszentrums. Wir planen, die sog. Exoskelett-Therapie anzubieten. Wie wäre die GOÄ-Abrechnung? |*

**ANTWORT:** Die Exoskelett-Therapie ist derzeit noch nicht weit verbreitet, weshalb ihr Abbilden in der GOÄ schwierig ist. Als Orientierung zu einer entsprechenden Analogbewertung bietet sich der Beschluss des Ausschusses „Gebührenordnung“ der BÄK zur med. Trainingstherapie als Grundlage an (Deutsches Ärzteblatt 99, Heft 3 (18.01.2002), Seite A-144–145). Geeignet erscheinen u. a. folgende Ziffern, die von der BÄK für diese Therapie analog herangezogen wurden:

- Nr. 846 GOÄ (übende Verfahren) für die med. Trainingstherapie mit Sequenztraining einschl. progressiv-dynamischem Muskeltraining mit speziellen Therapiemaschinen (z. B. MedX-CE- und/oder LE-Therapiemaschinen)
- Nr. 842 GOÄ (apparative isokinetische Muskelfunktionsdiagnostik) für die Eingangsuntersuchung zur med. Trainingstherapie, einschl. biomechanischer Funktionsanalyse der Wirbelsäule, spezieller Schmerzanamnese und ggf. anderer funktionsbezogener Messverfahren sowie Dokumentation.

## ▶ Qualitätssicherung

**Zweitmeinungsverfahren nun auch für Amputationen bei Diabetischem Fußsyndrom**

**|** Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat eine Ergänzung der Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren beschlossen, nämlich die ärztliche Empfehlung für eine Amputation an der unteren Extremität zur Behandlung des Diabetischen Fußsyndroms. Seit Anfang 2019 besteht für gesetzlich krankenversicherte Patienten ein Anspruch auf Einholung einer ärztlichen Zweitmeinung bei Operationen an den Gaumen- und/oder Rachenmandeln (Tonsillektomien, Tonsillotomien), bei Gebärmutterentfernungen (Hysterektomien) und bei arthroskopischen Eingriffen am Schultergelenk. **Zweitmeiner** in diesem Sinne **kann auch ein Klinikarzt sein**, der bestimmte Anforderungen erfüllt (Details im CB 02/2019, Seite 3). **|**

Das neue Zweitmeinungsverfahren zielt darauf ab, eine informierte Entscheidungsfindung der Patienten bei der Auswahl weniger invasiver oder konservativer Behandlungsmöglichkeiten zu unterstützen und eine medizinisch nicht gebotene Amputation zu vermeiden. Die Genehmigung, Zweitmeinungsleistungen zu einer Amputation beim Diabetischen Fußsyndrom abzurechnen, können Fachärztinnen und Fachärzte folgender Fachrichtungen bei der Kassenärztlichen Vereinigung beantragen: Innere Medizin und Angiologie, Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie, Gefäßchirurgie, Allgemeinmedizin mit Zusatzbezeichnung Diabetologie sowie Innere Medizin mit Zusatzbezeichnung Diabetologie. Der Beschluss liegt dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zur rechtlichen Prüfung vor und tritt nach Nichtbeanstandung durch das BMG und Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft; dies wird voraussichtlich im Sommer der Fall sein.

Nrn. 846 und 842  
GOÄ analog



ARCHIV  
Ausgabe 2 | 2019  
Seite 3–5

Unterstützung  
einer informierten  
Entscheidungs-  
findung